

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 20. Dezember

1973

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen	177	Ergänzung der Bestimmungen der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst	181
Kollektenplan für das Jahr 1974	178	Änderung der Bezeichnung des landeskirchlichen Amtes „Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Höheren Schulen“	181
Bestätigung von Notverordnungen	181	Persönliche und andere Nachrichten	182
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	181	Neu erschienene Bücher und Schriften	185
Ausbildung von Mitarbeitern in der evangelischen Büchereiarbeit	181		

Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 18. Oktober 1973

Die Landessynode hat gemäß Artikel 5 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Bereich einer kirchlichen Anstalt kann im Einvernehmen mit deren Vorstand durch Beschluß der Kirchenleitung eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden.

(2) Sie kann nur errichtet werden, wenn in der Anstalt mindestens ein Pfarrer hauptamtlich tätig ist und der Dienst der Verkündigung und Seelsorge an den Gemeindegliedern der Anstalt die Errichtung rechtfertigt.

(3) Die Errichtung setzt weiterhin voraus, daß die Mitglieder des Vortandes der Anstalt Pfarrer oder Gemeindeglieder sind, die in der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Presbyter (Kirchenältesten) gewählt werden können.

(4) Die beteiligten Gemeindeglieder, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung der Beteiligten die örtliche Umgrenzung des Bereiches der Anstaltskirchengemeinde.

(2) Zu der Anstaltskirchengemeinde gehören alle Evangelischen, die im Bereich der Anstaltskirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. Mit der Errichtung der Anstaltskirchengemeinde scheiden sie aus ihrer bisherigen Kirchengemeinde aus.

§ 3

Über die Errichtung von Pfarrstellen in der Anstaltskirchengemeinde beschließt die Kirchenleitung

auf Antrag des Vorstandes der Anstalt. Die Gemeindevertretung und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.

§ 4

(1) Die Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde werden im Benehmen mit dem Landeskirchenamt durch den Vorstand der Anstalt nach Anhörung der Gemeindevertretung berufen.

(2) Vor der Berufung muß die Bewerbung des Pfarrers durch das Landeskirchenamt zugelassen sein. Der Pfarrer hat sich der Gemeinde in einer Predigt vorzustellen. Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung, in welcher anderen geeigneten Weise eine weitere Vorstellung vor der Gemeinde stattfindet.

(3) Die Berufung des Pfarrers bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(4) Die Dienstanweisung des Pfarrers stellt der Vorstand auf.

(5) Die Einführung des Pfarrers geschieht in einem Gottesdienst durch den zuständigen Superintendenten, soweit sie nicht dem Präses vorbehalten ist.

§ 5

Für die Pfarrer findet das in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltende Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrecht Anwendung. Soweit hier dem Presbyterium Aufgaben zugewiesen sind, werden sie durch den Vorstand der Anstalt wahrgenommen.

§ 6

(1) In jeder Anstaltskirchengemeinde ist eine Gemeindevertretung zu bilden. Sie dient der Erfüllung des gottesdienstlichen und diakonischen Auftrags der Anstaltskirchengemeinde.

(2) Die Satzung bestimmt insbesondere, welche der in Artikel 55 und 56 der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Gemeindevertretung übertragen werden. Ausgenommen sind die Verwaltung des Vermögens der Anstaltskirchengemeinde, die Berufung und Beaufsichtigung kirchlicher Beamter und Angestellter sowie die Vertretung der Anstaltskirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(3) Soweit Aufgaben, die nach der Kirchenordnung dem Presbyterium übertragen sind, der Gemeindevertretung nicht übertragen werden oder übertragen werden können, werden sie durch den Vorstand der Anstalt wahrgenommen.

§ 7

(1) Die Bildung der Gemeindevertretung und die Zahl ihrer Mitglieder sowie ihr Aufgabenbereich werden durch eine Satzung der Anstaltskirchengemeinde geregelt. Sie wird vom Vorstand erlassen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Für die Wahl und Amtsdauer gelten die Bestimmungen der Presbyterwahlordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend.

(3) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen.

(4) Die Satzung regelt den Vorsitz und die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung.

(5) Die Gemeindevertretung kann zu ihrer Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat berufen und Ausschüsse bilden. Es ist nicht erforderlich, daß deren Mitglieder im Bereich der Anstaltskirchengemeinde wohnen.

(6) Die Gemeindevertretung kann dem Vorstand Vorschläge für das Leben in der Anstalt und in der Anstaltskirchengemeinde machen.

§ 8

Die Entsendung der Pfarrer und Gemeindeglieder der Anstaltskirchengemeinde zu den synodalen Organen der Evangelischen Kirche von Westfalen richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

§ 9

(1) Die Anstaltskirchengemeinde ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

Kirchensteuern zu erheben und zu den Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche beizutragen. Sie hat sich an den von der Landeskirche angeordneten Kollekten zu beteiligen.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskirchengemeinde finden die Bestimmungen der Verwaltungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

Die Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räume der Anstaltskirchengemeinde unterstehen der kirchlichen Aufsicht gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung.

§ 11

In der Anstaltskirchengemeinde sind Kirchenbücher zu führen. Für ihre Führung gelten die Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 12

(1) Für die bestehenden Anstaltskirchengemeinden ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetz gemäß §§ 6, 7 eine Satzung für ihre Gemeindevertretungen zu beschließen; diese sind danach zu bilden.

(2) Im übrigen bleibt die Ordnung der bestehenden Anstaltskirchengemeinden, soweit sie ihre Errichtung als Anstaltskirchengemeinde betrifft, unberührt.

(3) Künftige Ordnungen der Anstaltskirchengemeinden müssen mit diesem Gesetz im Einklang stehen.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1973

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 29. Oktober 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. T h i m m e

Landeskirchenamt

Az.: B 7—06

Kollektenplan für das Jahr 1974

Bielefeld, den 15. 11. 1973

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1974 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in **allen** Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung

nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher **die Genehmigung des Herrn Superintendenten** einzuholen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an den Sonn- und

Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1974 Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2	6. Januar 1974 Epiphania	Für die Weltmission
3	13. Januar 1974 1. So. n. Epiphania	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der EKD, besonders für die Seelsorge an Sinnesgeschädigten und besonderen Gruppen
4	20. Januar 1974 2. So. n. Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5	27. Januar 1974 3. So. n. Epiphania	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
6	3. Februar 1974 Letzt. So. n. Epiphania	Für den Dienst an Nichtseßhaften
7	10. Februar 1974 Septuagesimae	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
8	17. Februar 1974 Sexagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
9	24. Februar 1974 Estomihi	Für den Dienst an Alkoholkranken
10	3. März 1974 Invokavit	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und Schülerheime
11	10. März 1974 Reminiscere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	17. März 1974 Okuli	Für die Zufluchtsheime in Westfalen und die Mitternachtsmission
13	24. März 1974 Laetare	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
14	31. März 1974 Judika	Für den Dienst an Behinderten
15	7. April 1974 Palmsonntag	Für besondere Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
16	12. April 1974 Karf Freitag	Brot für die Welt
17	14. April 1974 Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
18	15. April 1974 Ostermontag	Für die kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
19	21. April 1974 Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20	28. April 1974 Misericordias Domini	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
21	5. Mai 1974 Jubilae (75jähriges Bestehen der Ev. Frauenhilfe)	Für die Frauenhilfe in Westfalen, besonders für die Müttererholung
22	12. Mai 1974 Cantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
23	19. Mai 1974 Rogate	Für die Weltmission
24	23. Mai 1974 Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25	26. Mai 1974 Exaudi	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD, besonders für die christliche Erziehungsarbeit des Ökumenischen Rats der Kirchen, für das Ökumenische Institut in Bossey und für die Jerusalemstiftung
26	2. Juni 1974 Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27	3. Juni 1974 Pfingstmontag	Für das Ev. Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
28	9. Juni 1974 Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29	16. Juni 1974 1. So. n. Trinitatis	Für die westfälische Binnenschiffermission

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
30	23. Juni 1974 2. So. n. Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
31	30. Juni 1974 3. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32	7. Juli 1974 4. So. n. Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe und für die Ausbildung von Altenpflegern und Altenpflegerinnen
33	14. Juli 1974 5. So. n. Trinitatis	Für die ev. Erziehungsheime und besondere kirchliche Aufgaben
34	21. Juli 1974 6. So. n. Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
35	28. Juli 1974 7. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36	4. August 1974 8. So. n. Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
37	11. August 1974 9. So. n. Trinitatis	Für die ev. Familienbildungsstätten (Mütterschulen) und Familienberatung
38	18. August 1974 10. So. n. Trinitatis	Für die Patenschaftshilfe des Diakonischen Werkes Westfalen
39	25. August 1974 11. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40	1. September 1974 12. So. n. Trinitatis	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
41	8. September 1974 13. So. n. Trinitatis	Für die Frauenarbeit in Westfalen und für die Ausbildung von Haus- und Familienpflegerinnen
42	15. September 1974 14. So. n. Trinitatis	Für besondere Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR**)
43	22. September 1974 15. So. n. Trinitatis	Tag der Diakonie**)
44	29. September 1974 16. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck**)
45	6. Oktober 1974 Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt (Kirchen helfen Kirchen)
46	13. Oktober 1974 18. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
47	20. Oktober 1974 19. So. n. Trinitatis	Für die ev. Männerarbeit und für den Dienst an ausländischen Arbeitnehmern
48	27. Oktober 1974 20. So. n. Trinitatis	Für die Bahnhofsmision und für die Förderung ev. Familienpflege
49	31. Oktober 1974 Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk in der Evangelischen Kirche von Westfalen***)
50	3. November 1974 21. So. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck***)
51	10. November 1974 Drittletzter Sonntag	Für den Dienst an Gefangenen, Blinden, Gehörlosen und Kranken und für besondere kirchliche Aufgaben
52	17. November 1974 Vorletzter Sonntag	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
53	20. November 1974 Bußtag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
54	24. November 1974 Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
55	1. Dezember 1974 1. Advent	Für einen vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
56	8. Dezember 1974 2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57	15. Dezember 1974 3. Advent	Für die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland
58	22. Dezember 1974 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
59	24. Dezember 1974 Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1974 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
61	26. Dezember 1974 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern und Spätaussiedlerkindern, besonders im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp sowie für volksmissionarische Aufgaben
62	29. Dezember 1974 1. So. n. Weihnachten	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
63	31. Dezember 1974 Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen.

** Diese Kollekten können ausgetauscht werden, wenn der Tag der Diakonie am 15. oder 29. September begangen wird.

*** Wenn am 31. 10. kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am 3. November einzusammeln.

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt

Az.: 34003/B 9a—01

Bielefeld, den 15. 11. 1973

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf ihrer Tagung am 18. Oktober 1973 die nachstehenden Notverordnungen gem. Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen bestätigt:

1. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 13./14. Dezember 1972 (KABL. 1973 S. 9),

2. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Mai 1973 (KABL. S. 123),

3. Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 10./17. Mai 1973 (KABL. S. 122).

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 30. 10. 1973

Az.: B 9—23

Betr.: Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO — vom 9. 4. 1965 (KABL. 1965 S. 79 ff.) und ergangene Änderungen

Bezug: Bekanntmachung vom 12. 1. 1973 — Az.: 523/B 9—23 (KABL. 1973, S. 11 ff.).

Die letzten vier Absätze der vorstehend veröffentlichten Verfügung werden hierdurch mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im übrigen bleibt der oben angezogene Erlaß weiterhin rechtsgültig.

Ausbildung von Mitarbeitern in der evangelischen Büchereiarbeit

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 11. 1973

Az.: 33958/C 19—24

Die Evangelische Kirche von Westfalen bildet gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland Mitarbeiter für die evangelische Bücherarbeit aus. Diese Ausbildung gliedert sich nach den neuen Abmachungen in einen Bücherei-Grundkurs und in das Seminar zur Ausbildung von kirchlichen Bücherei-Assistenten. Der einwöchige Grundkurs vermittelt Grundlagenkenntnisse für die Praxis der Büchereiarbeit. Er steht allen Interessierten offen. Die Absolventen des Grundkurses erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Im Seminar zur Ausbildung von kirchlichen Bücherei-Assistenten, das aus 4 Kursen besteht und mit einer Prüfung abschließt, erhalten die Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluß ein Zeugnis mit der Befähigung zum kirchlichen Bücherei-Assistenten. Das Seminar zur Ausbildung von kirchlichen Bücherei-Assistenten wird jetzt vom Deutschen Verband Ev. Büchereien in Göttingen durchgeführt.

Die nächsten Grundkurse finden statt vom 20. bis 26. Januar 1974 Düsseldorf-Kaiserswerth und vom 20. bis 26. Oktober 1974 in Westfalen.

Da diese Grundkurse jetzt allen Interessierten offenstehen, bitten wir, alle mit der Verwaltung von

evangelischen Gemeinde- und Jugendbüchereien beauftragten ehrenamtlichen Mitarbeiter auf diese Grundkurse aufmerksam zu machen und sie dazu einzuladen. Wir bitten die entsendenden Stellen um Übernahme der Fahrtkosten. Weitere Kosten entstehen den Teilnehmern nicht. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage der Verband Evangelischer Büchereien, 581 Witten/Ruhr, Postfach 1840 (Röhrenstraße 10).

Da die Teilnehmerzahl begrenzt werden muß, ist die Anmeldung bei der Geschäftsstelle des angegebenen Verbandes bis drei Wochen vor dem Kursbeginn erforderlich.

Ergänzung der Bestimmungen der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 7. 9. 1971

Az.: C 18—15

Als „Ergänzende Ausbildung“ für die Absolventen nicht anerkannter Ausbildungsstätten wird im Sinn der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst vom 1. 11. 1969 (KABL. 1969 S. 179 ff.) — Gleichstellung anderer Ausbildungen — die erfolgreiche Teilnahme an einem theologischen und an einem weiteren dreiwöchigen Lehrgang angesehen.

Änderung der Bezeichnung des landeskirchlichen Amtes „Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Höheren Schulen“

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 11. 10. 1973

Az.: D 9—01

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13./14. Juni 1973 beschlossen, die bisherige Bezeichnung des landeskirchlichen Amtes „Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Höheren Schulen“ in „Evangelische Kirche von Westfalen. Dienst an den Schulen“ abzuändern.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

- Bessel, Wolfgang, am 21. 10. 73 in Recklinghausen;
Borchers, Hanns-Dieter, am 21. 10. 73 in Recklinghausen;
Bretschneider, Volkmar, am 29. 7. 73 in Uentrop;
Frank, Berthold, am 8. 7. 73 in Heessen;
Heß, Klaus Peter, am 14. 10. 73 in Holte;
Kramer, Rolf, am 19. 8. 73 in Iserlohn;
Künkler, Hans Traugott, am 26. 8. 73 in Datteln;
Müller, Hans-Heinrich, am 5. 8. 73 in Hochlar-mark;
Nolte, Dieter, am 19. 8. 73 in Dortmund-Hörde;
Reiber, Jörg Michael, am 19. 8. 73 in Herford;
Schulte, Joachim, am 19. 8. 73 in Münster;
Struppek, Kurt, am 17. 8. 73 in Gelsenkirchen;

die Kadidatinnen des Pastorinnenamtes

- Köhler, Heide, am 29. 7. 73 in Buer-Beckhausen;
Sjöström, Brita, am 24. 6. 73 in Hamm.

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1973 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament	Politische Vernunft und prophetisches Urteil. Die Stellungnahmen Jesajas zur Außen- und Innenpolitik Judas.
Neues Testament	Merkmale der „Häresie“ im neutestamentlichen Schrifttum.
Kirchengeschichte	Von welchen Motiven war das Handeln Thomas Müntzers bestimmt?
Systematik	Religion und Politik bei Emanuel Hirsch zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg.
Praktische Theologie	Text und Situation, dargestellt an auszuwählenden Predigten aus dem Kirchenkampf.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1973 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Gewalt und Gewaltlosigkeit. Was ist vom Neuen Testament her dazu zu sagen?
2. Karl Barth und der religiöse Sozialismus.
3. Welche Bedeutung hat das Alte Testament für unseren christlichen Glauben?

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar/in

Nach Ablegung der Prüfung wurden erstmalig in den Vorbereitungsdienst als Vikar/in aufgenommen:

Bedke, Joachim	Krause-Isermann,
Bessel, Winfried	Johannes
Bock, Gernot	Krumme, Ulrich
Bröske, Michael	Marquard, Klaus
Dietrich, Ulrich	Neumann, Udo
Frische, Hartmut	Papies, Sabine
Giedinghagen,	Schlüter, Heinz
Friedrich-Wilhelm	Stoll, Helmut
Grote, Eberhard	Tallarek, Hanni
Härtel, Winfried	Tschöpe, Helmut
Hellhammer, Günter	Weichert, Otto
Herbst, Henner	Weissinger, Johannes
Hoffmann, Adalbert	Wetzel, Paul-Martin
Hofmeister, Klaus	Woydack, Bernd
Kitzka, Heinz	Wurm, Karl
Köllerrwirth, Klaus	Zenker, Wolfgang
Könitz, Werner	

Ferner haben die Erste Theologische Prüfung bestanden:

stud. theol. Eibach, Ulrich
Gruhn, Reinhart
Ritter, Horst
Rüstau, Christel
Sänger, Dieter

Übernahme als Pastor/in im Hilfsdienst

Nach Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung wurden als Pastor/in im Hilfsdienst übernommen:

Barten, Günther	Höltermann, Axel
Becker, Lothar	Jaworski, Hans-Jürgen
Beckmann, Dieter	Jung, Volkmar
Berghoff, Detlef	Keßler, Ulrich
Böttcher, Winfried	Kolnsberg, Wolfgang
Boueke, Berthild	König, Jochen
Bültermann, Cord	Krull, Hanns-Henning
Conrad, Ulrich	Lachner, Erhard
Conrad, Christiane	Linke, Reinhard
Dr. Degen, Johannes	Loh, Klaus
Dohm, Hans-Joachim	Moosburger, Heinz-Peter
Finnern, Jürgen	Poggenklaß, Joachim
Fischer, Udo	Röwenstrunk, Gert
Franke, Dorothee	Sander, Reinhold
Fricke, Hans-Jürgen	Scheil, Hans-Joachim
Fuhrmann, Hans	Schmidt, Gustav Adolf
Gädeke, Martin	Schneider, Werner
Griewatz, Hartmut	Schweitzer, Michael
Hegeler, Hartmut	Stockhecke, Werner
Hennig, Hildegard	Witte, Gisela

Ferner haben die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

cand. theol. Jäger, Dietlinde
Rudolph, Klaus
Schweer, Charlotte
Stratmann, Hartmut
Sudhaus, Ernst-Jochen
Taeger, Jens-Wilhelm
Tielker, Johannes
Pastor Halbgewachs, Günter

Berufen sind:

Hilfsprediger Wolfgang Bessel zum Pfarrer der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufenen Pfarrers Ruprecht Koepf;

Hilfsprediger Hanns-Dieter Borchers zum Pfarrer der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Manfred Kock;

Pastor Erich Heinen zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Gelsenkirchen;

Pfarrer Dr. Rolf Kempf zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Adolf Schmidt;

Pastor Christoph Kunze zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (3. Pfarrstelle) als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg berufenen Pfarrers Paul Gerhard Kunze;

Kandidatin des Pastorinnenamtes Sigrid Römele zur Pastorin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund in die neu errichtete (3.) Pastorinnenstelle;

Pfarrer Herbert Röbner zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufenen Pfarrers Klaus Huneke;

Religionslehrerin Giesela Schöbel zur Predigerin in den Dienst des Kirchenkreises Bielefeld;

Pfarrer Erich Smolenski zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Stephan-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufenen Pfarrers Jürgen Mahrenholz;

Hilfsprediger Ernst-Ulrich Stegmeier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Georg Neuhaus;

Prediger Kurt Steinseifer zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle;

Pfarrer Dieter Stork zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Bernd Süselbeck zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eving, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen berufenen Pfarrers Hartwig Putz;

Religionslehrer Edmund Wirt zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Bielefeld.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Albert Stutte zum Pfarrer in den Dienst der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund zum 1. Januar 1974 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Mitte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Friedrich Wagnitz in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs zum 1. Oktober 1973 frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Nordost an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Lohmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hagen frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Nordost an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Rolf Walker zum Pfarrer im Landeskrankenhaus Lengerich zum 1. Oktober 1973 frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wilhelm Recknagel in den Dienst des Kirchenkreises Gelsenkirchen frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Heide in den Dienst der Studentenmission in Deutschland zum 1. Mai 1974 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllebeck, Kirchenkreis Bielefeld. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerd Joachim Brinkmann in den Dienst der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins frei gewordene (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Werner Herdepe in den Ruhestand zum 1. Januar 1974 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim, Kirchenkreis Paderborn. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Paderborn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pastors Ulrich Affeld in den Dienst der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland zum 1. September 1974 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Winfried Kratzenstein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenau freigewordene (6.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Siegen zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Siegen zu richten.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das **kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis** haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ulrike Hellbeck, 47 Hamm, Schleppweg 41;
Elke Luig, 476 Werl, Kapuzinerring 30.

Das **mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis** haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Wolfgang Bahn, 495 Minden (Westf.), Ritterstr. 7;
Hartmut Deutsch, 4812 Brackwede, Berliner Str. 9a;
Welfhard Lauber, 592 Bad Berleburg, Rohrbach 15.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Edmund Kreß ist mit Wirkung vom 1. August 1973 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Minden berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und im Benehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Hanns-Alfons Siegel in Gevelsberg verliehen worden.

Stellengesuch:

Diakon, 25 Jahre alt, verheiratet, seit 2 Jahren in einer anderen Landeskirche tätig, sucht Gemeinde in Westfalen, in der er als Gemeindediakon incl. Predigtamt tätig sein kann oder im Spezialeinsatz in der Seelsorge an Kranken, sozial Schwachen und Gefährdeten (Beratungsdienst, Krankenhausseelsorge).

Schriftliche Anfragen und Angebote sind zu richten an Frau Pastorin Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 A.

Stellenangebote:

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht für ihre zentrale Verwaltungsstelle, die Kirchenkanzlei in Hannover, einen besonders qualifizierten **Verwaltungsbeamten** des gehobenen Dienstes als Büroleiter, dem die Organisation des Inneren Dienstes obliegt. Es handelt sich um eine herausgehobene Stellung, die vielseitiges Können, geistige Beweglichkeit und Verhandlungsgeschick verlangt. Besoldung nach A 12/13 BO.EKD (entspr. dem BBesG).

Weiterhin ist die Stelle eines **Sachbearbeiters im Personalwesen** mit einem jüngeren Beamten (Beamtin) oder Angestellten zu besetzen. Die Bewerber sollten die Voraussetzungen für den gehobenen Verwaltungsdienst erfüllen und gewohnt sein, selbstständig zu arbeiten. Besoldung nach A 10/11 BO.EKD (entspr. dem BBesG) bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen. Neben dem Gehalt werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen sowie eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage geboten.

Bewerbungen werden erbeten an die Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — 3 Hannover, Herrenhäuser Straße 2 A, Postfach 21 02 20, Telefon (0 511) 71 60 41.

Die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe sucht für das Institut für Heilpädagogik, Senne I bei Bielefeld, **nebenberufliche Lehrkräfte (Lehrbeauftragte)**, die in den Fächern Pädagogik der Verhaltensstörungen, Heilpädagogisch anzuwendende Methoden, Ursachen, Erscheinungsformen und Behandlung geistiger Behinderungen, Heilpädagogisches Werken bis zu 8 Wochenstunden unterrichten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Rückfragen bitten wir an den Leiter des Instituts für Heilpädagogik, Herrn Dr. Klenner, 4814 Senne I, Post: Windelsbleiche, Kampstr. 2, Tel.: 0521/499319, zu richten.

Der Kirchenkreis Hattingen-Witten sucht zwei **hauptamtliche Mitarbeiter** für die **kreiskirchliche Jugendarbeit**. Anstellung und Besoldung richten sich nach dem BAT. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Der Kirchenkreis bietet die Möglichkeit, im Team zu arbeiten und eigene Vorstellungen und Modelle für die evangelische Jugendarbeit zu entwickeln und zu erproben. Er erwartet

den Aufbau der kreissynodalen Mitarbeiterschulung in Zusammenarbeit mit dem kreissynodalen Jugendausschuß und in Kooperation mit den Mitarbeitern der Gemeinde. Bewerbungen werden erbeten an das Kreiskirchenamt Hattingen-Witten, 5810 Witten, Wideystr. 24—26.

Beim Amt des Beauftragten der evangelischen Kirchen bei dem Landtag und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen — Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen — ist zum 1. 1. 1974 oder später die neugeschaffene Stelle eines Verwaltungsaangestellten zu besetzen. Es handelt sich um eine selbständige und interessante Tätigkeit in der Verbindungsstelle zwischen den evangelischen Kirchen und dem Land. Die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ähnliche Qualifikation ist erwünscht, jedoch kann auch Gelegenheit zum Besuch entsprechender Lehrgänge gegeben werden. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b / V b BAT-KF (mit Zulagen). Anfragen und Bewerbungen erbeten an das Evangelische Büro NW, 4 Düsseldorf 30, Koetschaustraße 14, Telefon 02 11 / 43 35 80.

Die Stelle des Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Ersatzdienstleistenden ist sofort neu zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Planung und Durchführung von Informationstagungen für Kriegsdienstverweigerer sowie von Einführungslehrgängen und Rüstzeiten für Zivildienstleistende;

Mitarbeit im Evangelischen Arbeitskreis für Fragen der Kriegsdienstverweigerung (EAK) Westfalen und im Landeskirchlichen Ausschuß für sozialen Friedensdienst;

Zusammenarbeit mit den Synodalbeauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Kontakt zu Zivildienstleistenden und ihren Einsatzstellen.

Vom Bewerber wird erwartet, daß er diese Aufgaben als Dienst unter dem Evangelium wahrnimmt. Er sollte mit der Friedensforschung vertraut sein und deren Ergebnisse vermitteln können. Er soll im Auftrag der Evangelischen Kirche für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer eintreten. Bezahlung nach BAT. Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Herrn Pfarrer Lachner, 585 Hohenlimburg, Jägerstraße 23, Telefon 0 23 34 / 31 91.

Stellengesuch:

Gemeindehelferin mit anerkannter Ausbildung und abgeschlossener 2. Prüfung nach den Richtlinien, 47 Jahre alt, sucht Wirkungsbereich in der Westfälischen Landeskirche. Sie möchte hauptsächlich in der Erwachsenenarbeit tätig sein, evtl. als Verwalterin eines Seelsorgebezirkes. Schriftliche, ausführliche Angebote bitte an die Beauftragte für hauptamtliche Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie, Pastorin Gerda Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 A.

Gestorben sind:

Pfarrer i. R. Karl A u m a n n , zuletzt Pfarrer in Hiddenhausen, Kirchenkreis Herford, am 24. 10. 1973 im 63. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. D. Dr. Wilhelm B r a n d t , Pfarrer und Vorsteher der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Bethel, am 18. Oktober 1973 im 80. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Herbert M a s k u s , zuletzt Pfarrer in Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West, am 12. 10. 1973 im 66. Lebensjahr.

Hinweise:

Adrema-Anlage mit Handpräegerät, bestens erhalten, zu verkaufen. Preis nach Vereinbarung. Anfragen sind zu richten an: Evangelische Akademie Rheinland-Westfalen, Haus Ortlohn, 5860 Iserlohn, Baarstr. 59/61, Tel.: (02371) 3906.

Für das Lutheran Conference Centre Hothorpe Hall wird eine preiswerte, gebrauchte Kleinorgel (3—15 Register) gesucht. Kontaktadresse: Studienrat Horst Römer, 4619 Oberaden, Zum Oberdorf 34.

Die Evangelische Konferenz für Kommunikation in Frankfurt organisiert zur Zeit eine Beschaffungaktion für Gemeinden und Verbände zum verbilligten Bezug von Overhead-Projektoren (auch als Hellraumschreiber oder Arbeitsprojektoren bekannt). Die entsprechenden Zusatzgeräte, wie Folienskopierer und Umdrucker sowie die erforderliche Grundausstattung werden bei Bedarf auch zum verbilligten Bezug angeboten. Interessenten können Angebote direkt bei der Evangelischen Konferenz für Kommunikation, Referat Bild/Ton, 6 Frankfurt, Friedrichstraße 34, anfordern. Kostenlos kann von der Konferenz auch die Informationsschrift „Der Arbeitsprojektor“ bezogen werden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Marc Lienhard, „Lutherisch-reformierte Kirchengemeinschaft heute, Der Leuenberger Konkordienentwurf im Kontext der bisherigen lutherisch-reformierten Dialoge“, (Ökumenische Perspektiven, Nr. 2), Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main, und Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main, 2. Auflage 1973, 140 u. XII S., Paperback, DM 12,—.

Etwa ein Jahr nach dem Erscheinen der ersten Auflage dieses wichtigen Buches (vgl. KABl. 1972, S. 204) ist nun die zweite erschienen. Sie unterscheidet sich von der ersten dadurch, daß zusätzlich der endgültige Text der Leuenberger Konkordie und ein Nachwort von Marc Lienhard aufgenommen worden sind.

Das Buch hat von seiner Bedeutung und Aktualität nichts eingebüßt. Es kann deshalb nur begrüßt werden, daß es nun in erweiterter Fassung vorliegt.

E. B.

„Ein Tag wie kein anderer“. Eine Weihnachtsmeditation von W. Seehaber mit zwei Erzählungen von B. Brecht und B. Harte mit fünf Federzeichnungen von D. Blodau. Furche Verlag Hamburg. 40 S.

Ein Weihnachtsbuch mit einer besonderen Note, nicht nur äußerlich, weil es mit seiner Ausstattung (Großdruck) sich gut verschenken läßt, sondern weil es den Leser in einer guten Art ohne Sentimentalität anrührt und ihn nachdenklich macht. Vielleicht hat der Leser enttäuscht und verärgert zum Weihnachtsbetrieb in jeder Form einschließlich Christvespernein gesagt. Dies Buch bemüht sich um ihn still und unaufdringlich. Es eignet sich gut, es einsamen Menschen in die Hand zu geben. G. B.

„Dienst am Wort“, Bd. 28. J. Schiller: Epistelpredigten von Advent bis Jubilate. E. Klotz Verlag. 191 S., kart., 19,80 DM.

Der Verfasser ist ein Dorfpfarrer, der das Herz auf dem rechten Fleck, seine Gemeinde lieb hat und sie nicht mit seiner Ratlosigkeit zu verunsichern gedenkt, auch wenn er seine geistliche Armut eingesteht. Er sagt die aufgetragene Botschaft so anschaulich und bilderreich, daß ihn jedermann verstehen kann. Da gibt es kein scheinwissenschaftliches soziologisches Kauderwelsch oder rhetorische Geistreicheleien, er flüchtigt sich auch nicht in traditionelle dogmatische Richtigkeiten mit entsprechenden Formeln, sondern macht dem Hörer die Botschaft für Herz und Verstand griffig. Er sagt jedem unmißverständlich und nüchtern, was er zu tun hat und vermeidet doch jede Gesetzlichkeit. Eine Predigtsammlung, die zu lesen, auch dem Prediger in mancherlei Beziehung gut tut. G. B.

Im Luther-Verlag Witten sind erschienen:

Dr. Hans Hübner

1. „Politische Theologie und existentielle Interpretation“, Zur Auseinandersetzung Dorothee Sölles mit Rudolf Bultmann, 128 Seiten, kart. DM 18,—,
2. „Das Gesetz in der synoptischen Tradition“, Studien zur These einer progressiven Qumranisierung und Judaisierung innerhalb der synoptischen Tradition, 264 Seiten, Kartonumschlag, DM 70,—. G. B.

Schweizer, „Das Evangelium nach Matthäus“, Teilband 2, 13. Aufl. (1. Auflage ds. neuen Fassung) kart. DM 25,—, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Nachdem die Auslegung des Markusevangeliums des Verfassers bereits in der 3. Auflage erschienen ist, wird jetzt der dringend erwartete Matthäuskommentar vorgelegt. Er nimmt ausdrücklich auf den Markuskommentar Bezug, so daß sich Wiederholungen der bereits dort gemachten Grundsatzausführungen erübrigen. Nach Ansicht des Verfassers ist Matthäus trotz der Erweiterung des übernommenen Markusstoffes durch die großen Redestücke keineswegs mehr an der Lehre als an der Geschichte Jesu interessiert. Auch dessen Lebensgeschichte ist, wie auch die vielen AT-Schriftstellen beweisen wollen,

Erfüllung der von Gott gegebenen Heilsverheißung. Die Zweiquellentheorie wird neu bekräftigt, wenn auch durch die Vermutung einer nebenher laufenden mündlichen Tradition ergänzt, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß ein gegenüber dem heutigen Text veränderter Markus vorgelegen hat. Geringe Textänderungen können Zeichen einer theologischen Entwicklung sein. So muß ihnen in der Auslegung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese macht sich auch in den Exkursen deutlich bemerkbar, bei denen u. a. folgende Themen genannt werden: Reflexionszitate, die Jungfrauengeburt, die Gerechtigkeit Gottes, das Problem des Bösen. Besonders nachdrücklich wird die Eigenständigkeit der Theologie des Matthäus in der Passions- und Ostergeschichte aufgewiesen, obwohl diese Berichte selbst in größter Zurückhaltung theologische Ausführungen vermeiden. Zusammengefaßt werden diese Erkenntnisse in dem „Rückblick“, in dem der Verkündigungscharakter des Evangeliums noch einmal herausgearbeitet wird. Mit einem sehr ausführlichen Namen- und Sachweiser schließt der Kommentar, dessen Benutzung für jeden Prediger, auch für den Besitzer der Schniewindschen Auslegung unentbehrlich ist. Druckfehlerberichtigung im Nachtrag Seite 369: Richtig Seite 116 statt 114. G. B.

Im Brockhaus-Verlag, Wuppertal, erschienen: Vandevort, „Muß der Pastor Schuhe tragen?“ Sonderangebot statt 9,80 DM für 4,90 DM.

Ein Bericht über die Missionsarbeit im Sudan, die jetzt nach den Friedensbemühungen des abessinischen Kaisers mit dem Staatschef Numeri wieder neu beginnen kann. Diese sehr sympathischen, anschaulichen, gelegentlich auch humorvollen, auf tiefen Glauben gegründeten Schilderungen sind nicht nur spannend zu lesen, sondern sind des Nachdenkens besonders wert, weil die junge amerikanische Missionarin durch ihre Erlebnisse zu entscheidenden Erkenntnissen moderner Missionsarbeit gelangt und die Kritik ihrer eigenen Arbeit dabei nicht scheut. G. B.

Willem A. Visser't Hooft, „Die Welt war meine Gemeinde“, Autobiographie.

Nicht unmittelbar dazu gehört die Autobiographie des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates, aber sie paßt doch in den Zusammenhang dieses kurzen Berichtes gut hinein, weil der Verfasser überall interessant zu erzählen weiß und wichtige historische Daten aus der ökumenischen Bewegung beisteuert. Mit Recht hat unser Sonntagsblatt „Unsere Kirche“ wesentliche Auszüge in einer Fortsetzungsreihe veröffentlicht. G. B.

Margretta K. Bowers u. a., „Wie können wir Sterbenden beistehen“ (Gesellschaft und Theologie, Abteilung: Praxis der Kirche Nr. 6), Kaiser Gröndewald 1971, 173 Seiten, Paperback, 13,50 DM.

„Counseling the Dying“ ist der amerikanische Originaltitel dieses bereits 1964 in den USA erschienenen Dokuments engagierter interdisziplinärer Bemühung um den rechten Umgang mit Sterbenden. Was in Deutschland das Stadium der Forderung

bisher kaum überschritten hat, eine ganzheitliche Sicht der Lebensvorgänge zu realisieren und damit den Horizont einer ebenso theologisch überzeugenden wie psychosomatisch relevanten Seelsorge zu gewinnen, ist hier in beispielhafter Weise geschehen. Wer sich auf dieses Buch einläßt — und welchem Seelsorger könnte man das nicht empfehlen? —, wird in einen Reflexionsprozeß hineingenommen, der Selbst- und Fremderfahrung im Umgang mit Sterbenden in gleicher Weise erhellt wie er die entscheidenden seelsorgerlichen Fragen einer hilfreichen Klärung zuführt. Dabei stehen die eigenen Hemmungen ebenso zur Rede wie die Frage der Wahrheit am Krankenbett, die Frage nach dem Sinn von Krankheit und Tod und die Bedeutung des Glaubens in diesem Zusammenhang. Nicht von ungefähr erscheint im Kontext theologischer Gedankengänge der Name Paul Tillichs. Mag hier demjenigen, der Tillich nicht im einzelnen kennt, manches vielleicht noch nicht durchsichtig genug erscheinen, auch wer nicht unmittelbar an der praktischen Thematik unseres Buches interessiert ist, wird es mit Gewinn lesen. H. E.

Chr. Troebst, „**Studium oder Klassenkampf. Bericht eines betroffenen Vaters**“, 128 Seiten, kart. DM 7,80, Kreuz Verlag, Stuttgart.

Jeder muß dieses Büchlein lesen, der sich einen Einblick in das Universitätsleben unserer Tage und

damit auch einen Eindruck der Vorstellungswelt eines Teils unseres Theologennachwuchses verschaffen will. Je nach Temperament wird er über diesen sehr subjektiven Bericht verzweifelt oder ein wenig getröstet werden. Die älteren Leser werden in manchen der mitgeteilten Flugblätter alte Bekannte aus den dreißiger Jahren wiedertreffen, nur daß es statt „Weltjudentum“ jetzt „Monopolkapitalismus“ heißt und statt „arische Rasse“ nun „Arbeiterklasse“. Sonst sind es die gleichen Primitivphrasen, für die sich fanatische Kämpfer begeistern, deren streng disziplinierter Demonstrationzug den Verfasser zu Recht ängstigt. Erschreckend auch, wie selbstsicher junge Theologen den Gegner verteufeln und sich kein Gewissen daraus machen, einen Menschen zu vernichten, gegen den sie persönlich nichts einzuwenden haben, wenn sie die durch ihn vertretene Institution angreifen wollen. Auf der andern Seite wird man nicht unberührt davon bleiben, mit welcher Hingabe, Einsatzbereitschaft und auch Mut die Studenten für ihre Ziele eintreten. Daß auch die Professoren nicht ungerupft davonkommen, wird niemanden Wunder nehmen. Ein Fünfzigjähriger resigniert allen Torheiten, Ungereimtheiten, Bosheiten und Verhärtungen zum Trotz nicht, sondern glaubt an den Sieg des Menschlichen und erhärtet dies an vielen kleinen Szenen. Dies wird den Leser mit dem eigenwilligen Verfasser, auch wenn er dessen Urteilen keineswegs zustimmen will, versöhnen und ihm für seinen Bericht dankbar sein. G. B.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 521 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. in Münster — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.